



SATZUNG

des Eckernförder Karate-Vereins Fuji-Yama e. V.

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen

Eckernförder Karate-Verein Fuji-Yama e. V.

und hat den Sitz in Eckernförde.

Er ist beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 527 EC eingetragen.

§ 2 – Zweck

Der Eckernförder Karate-Verein Fuji-Yama e. V. betreibt Karate als Geistes- und Körperkultur und hat sich zur Aufgabe gemacht, alle Interessenten, die Karate als Körper- und Geisteskultur leben, zu fördern und zu betreuen. Er führt Freundschaftskämpfe durch und richtet Meisterschaften – auch auf Landesebene – aus.

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

Die Förderung der Erziehung und Bildung der Jugend mit dem Ziel der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist Teil des Vereinszweckes.

Neben Karate als Geistes- und Körperkultur wird auch Kara-T-Robics sowie Selbstbehauptung / Selbstverteidigung als karateverwandte Sportart betrieben.

§ 3 – Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit, Landessportverband, technische Verantwortung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt – im Rahmen des Vereinszweckes von § 2 dieser Satzung – keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Die technische Karate-Ausbildung wird von den Karate-Dan-Trägern des Eckernförder Karate-Vereins Fuji-Yama e. V. überwacht. Sie zeichnen technisch verantwortlich.

§ 4 – Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, von der angenommen werden kann, dass sie Karate nicht missbräuchlich anwenden wird.
- b) Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu benennender Bevollmächtigter entscheidet. Die Ablehnung eines Antrages ist nicht anfechtbar.
- c) Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können auch bereits in den Verein aufgenommen werden. Ihrem Antrag ist eine schriftliche Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- d) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Bewerber, im Falle seiner Aufnahme die Satzung des Vereins anzuerkennen. Er unterwirft sich ferner der Satzung und der Ordnung des Landesverbandes. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- e) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Bestätigung der Eintrittserklärung durch den Verein.
- f) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- g) Die Karate-Jugend im FYE erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Deckung der Kosten anteilmäßig der jugendlichen Mitglieder im FYE einen Beitrag vom FYE.
- h) Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft ist nicht möglich; jedoch kann der Vorstand den Betrag für die Zeit der Abwesenheit mindern oder erlassen.



- i) Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen und ist jeweils mit einer Vier-Wochen-Frist zum Ende des jeweiligen Quartals möglich.
- j) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht Mitglieder auszuschließen, wenn durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied den Beitrag nicht bezahlt oder den Tatbestand der Unsportlichkeit erfüllt bzw. durch unsportliches Verhalten auffällt. Durch Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Verein.
- k) Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, ist dafür ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 5 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. a) Die Karate-Jugend innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins ein Jugendleben nach eigener Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. b) Der Jugendwart wird aus den Reihen der Karate-Jugend und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass das verbleibende Vermögen der Karate-Jugend weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird

§ 6 – Mitgliederversammlung, Satzungsänderung, Stimmrecht

Der Vorstand ruft jährlich die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden.



Über einen Punkt, der eingereicht wurde, kann im Laufe der Versammlung nur einmal beschlossen werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder einen gewählten Versammlungsleiter.

Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Gegenstand der Tagesordnung sind:

- a) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenführer
- c) Wahl des Versammlungsleiters
- d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- e) Festsetzung der Arbeitstätigkeit
- f) Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Erledigung von Anträgen
- i) Wahl des Kassenprüfers
- j) Auflösung des Vereins

Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Belange der Minderjährigen werden durch die Karate-Jugend geregelt.

Zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

Auch zu Änderungen des Vereinszweckes ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist mit seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart



Der Verein wird durch mind. 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Darüber hinaus sollen folgende weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden:

Sportwart
Pressewart
Schriftführer
Frauenwart

Der Jugendwart wird entsprechend § 5 Ziffer 2. b) gewählt und ist ebenfalls Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig.

Ausgaben ab € 500,- für den Verein dürfen nur mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstands und Ausgaben ab € 2.000,- nur mit Mitglieder-versammlungsbeschluss getätigt werden.

§ 8 – Vorkommnisse, Verstöße, Beschwerden

Dem Vorstand sind sämtliche Vorkommnisse zu melden, bei denen im Verlaufe von Streitigkeiten und Auseinandersetzungen anderer Art Karate angewandt wurde.

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann das Mitglied vom Vorstand gesperrt werden oder mit einer Vereinsstrafe bis zu € 25,- belegt werden.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich dem Vorstand vorgetragen werden. Anonyme Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Parteilpolitische und konfessionelle Verbindungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

§ 9 – Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 10 – Haftung

a) Der Verein haftet nicht für Rechtsgeschäfte von Einzelmitgliedern, die diese ohne vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes getätigt haben. Auch ist der Verein nicht für die Meinungsäußerung eines Mitgliedes haftbar zu machen.



b) Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 – Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Gerichtsstand des Vereins ist Eckernförde.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Auflösung des noch vorhandenen Vermögens kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Der Verein ist aufgelöst, wenn von diesen Anwesenden mindestens $\frac{2}{3}$ für die Auflösung des Vereins stimmen.

Sollte bei dieser Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern nicht anwesend sein, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung dieser weiteren Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

Bei dieser zweiten Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Karateverband Schleswig-Holstein e.V. zu. Das Vermögen ist vom Karateverband Schleswig-Holstein e. V. unmittelbar und ausschließlich entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden bzw. gemäß § 5 Ziffer 2 b) Abs. 2.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eckernförde, 02.05.2017